II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. August 1976

zur Ermächtigung insbesondere des Vereinigten Königreichs, vorübergehend Saatgut von Rotklee mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen

(Nur der englische, der deutsche, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(76/722/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/444/EWG des Rates vom 26. Juni 1975 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" von Rotklee ist 1975 im Vereinigten Königreich so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung des Vereinigten Königreichs nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit „Zertifiziertem Saatgut" von Sorten, die im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" oder in Sortenkatalogen des Vereinigten Königreichs aufgeführt sind, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, das Vereinigte Königreich zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 30. September 1976 abläuft, Saatgut von Rotklee mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

Außerdem ist es erforderlich, andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, das Vereinigte Königreich mit Saatgut von Rotklee mit minderen Anforderungen zu versorgen, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 30. September 1976 abläuft, in seinem Gebiet bis zu 450 Tonnen Saatgut von Rotklee (Trifolium pratense L.) der Kategorie „Handelssaatgut" oder der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" der ersten Vermehrung von Sorten zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, die weder im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" noch in seinen einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind. Das amtliche Etikett enthält die Angabe : „Ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt".

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, unter den gleichen Voraussetzungen in ihren Gebieten bis zu 450 Tonnen Saatgut von Rotklee zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, soweit es ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt ist. Das amtliche Etikett enthält die Angabe : „Ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt".

Artikel 2

Das Vereinigte Königreich, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande teilen der Kommission bis zum 1. November 1976 mit, wieviel Saatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihren Gebieten zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 17. August 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission